

Merkblatt «Änderung der Begünstigtenordnung»

Begünstigte Personen

Stirbt der Vorsorgenehmer vor Erreichen des Rücktrittsalters des Vorsorgereglements, gelten folgende Personen in nachstehender Reihenfolge, gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 FZV, als Begünstigte:

1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG.
2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister.
4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens

Die Vorsorgenehmer können im Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Personenkreis nach Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern. Die Anspruchsberechtigten haben gegenüber der Stiftung den Nachweis des Eintritts eines Auflösungsgrundes zu erbringen. Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Vergütungen gemeinsam zu veranlassen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigter festzulegen. Andernfalls erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

Definition und Reihenfolge begünstigter Personen

Gruppe 1: Hinterlassene nach BVG

- Witwe und Witwer, bzw. gesetzlich gleichgestellte Person
- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis Ende der Ausbildung (höchstens bis zum 25. Altersjahr)
- Pflegekinder, wenn der Verstorbene für den Unterhalt aufzukommen hatte und sofern sie zum Zeitpunkt des Todes noch nicht 18 Jahre alt oder in Ausbildung (höchstens bis zum 25. Altersjahr) sind.

bei deren Fehlen

Gruppe 2: Natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss

- Beispielsweise eine invalide Person, welche regelmässig über einen längeren Zeitraum in erheblichem Masse durch den Vorsorgenehmer finanziell unterstützt wurde.
- Beispielsweise Konkubinatspartner, sofern sie in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Kontoinhabers eine Lebensgemeinschaft gebildet haben,
- Beispielsweise der ehemalige Lebenspartner, der für den Unterhalt eines Kindes aufkommen muss.

bei deren Fehlen

Gruppe 3: Kinder, die die Voraussetzung von Art. 20 BVG nicht erfüllen, Eltern oder Geschwister

- Volljährige und nicht mehr in Ausbildung stehende Kinder

bei deren Fehlen

Gruppe 4: Die übrigen gesetzlichen Erben gemäss Zivilgesetzbuch

- Öffentliche Körperschaften, Vereine, usw. sowie testamentarisch eingesetzte Erben, die nicht zugleich gesetzliche Erben sind, können nicht als begünstigte Personen bezeichnet werden.
-